

30. Juni 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 13
vom 9. Dezember 1949 und A 37 vom 5. Mai 1955.

Leitsätze:

1. Die in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 9. Dezember 1949 enthaltene Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit galt auch für die Gerichte für Arbeitssachen.
2. Die Aufhebung des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 9. Dezember 1949 durch das Gesetz Nr. A 37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 hat keine rückwirkende Kraft.

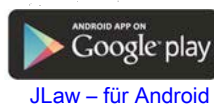
Aktenzeichen: 2 AZR 22/54

Urteil des BAG vom 30. Juni 1955

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



2 AZR 22/54

Sa 286/52 LAG Mainz

52

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Juni 1955

gez. Weinrich,
Justizassistent

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1955 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Bernard für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz zu Mainz vom 17. November 1953 - Sa 286/52 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

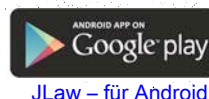
Die Beklagte war seit 1930 Angestellte bei der Klägerin, zuletzt als Direktionssekretärin. Unter dem 27. Juni 1945 teilte das Arbeitsamt in Kreuznach im Auftrage der amerikanischen Besatzungsbehörde - Bad Kreuznach gehörte damals noch zum amerikanischen Besatzungsgebiet - der Klägerin mit, daß die in einer beigelegten Liste aufgeführten Betriebsangehörigen nicht mehr tragbar und zu entlassen und an das Arbeitsamt zu neuem Einsatz zu verweisen seien. Auf dieser Liste war auch die Beklagte aufgeführt, die ausweislich des späteren Entnazifizierungsbescheides vom 4. März 1949 "Nicht betroffen" ist, also weder Mitglied der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen war. Als Entlassungstag für die Beklagte war der 9. Juli 1945 vorgesehen. Eine schriftliche Mitteilung der Entlassung, die die Klägerin allen Betroffenen mitgeteilt haben will, bestreitet die Beklagte erhalten zu haben. Sie gibt nur an, daß ihr am 15. Juni 1945 der sie und den Direktor der Klägerin vernehmende amerikanische Leutnant gesagt habe, sie solle dem Betrieb der Beklagten fern bleiben, was sie dann auch getan habe. Ihre Papiere hat sie - unerbeten - am 20. Dezember 1945 von der Klägerin erhalten. Seit Januar 1946 ist die Beklagte bei der Stadtverwaltung in Bad Kreuznach als Angestellte der Gehaltsgruppe VII TO.A tätig.

Hierin sieht die Beklagte eine Verschlechterung gegenüber der Stelle, die sie bei der Klägerin ausfüllte, einmal hinsichtlich der Höhe des Gehalts und ferner vor allem wegen des Fehlens der zusätzlichen Altersversorgung, die die Klägerin den länger als 10 Jahre bei ihr beschäftigten Betriebsangehörigen gewährt. Die Beklagte hat sich wiederholt darum bemüht, wieder bei der Klägerin beschäftigt zu werden, was diese jedoch stets - und zwar angeblich in Übereinstimmung mit dem Betriebsrat - abgelehnt hat.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte sich berührt, noch im ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Klägerin zu stehen, hat diese Feststellungsklage mit dem Antrage erhoben

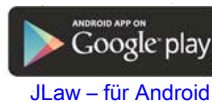
festzustellen, daß das zwischen der Klägerin und der Beklagten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund des Entlassungsbefehls der amerikanischen Militärregierung vom 27. Juni 1945 aufgelöst wurde.

Das Arbeitsgericht hat die begehrte Feststellung getroffen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin deren Zurückweisung beantragt.

Entscheidungsgründe:

Daß eine Anordnung der amerikanischen Besatzungsmacht auf Entfernung der Beklagten aus ihrem bisherigen Dienste tatsächlich vorgelegen hat, hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts festgestellt. Gegen diese Feststellung hat die Beklagte eine Rüge in der Revisionsbegründung nicht erhoben. Der Senat hatte also von dieser Feststellung auszugehen.

Da die Parteien über die Tragweite dieser Anordnung streiten - die Klägerin sieht hierin eine unmittelbar das Arbeitsverhältnis der Beklagten auflösende Anordnung, die Beklagte dagegen nur eine vorläufige Dienstenthebung oder einen lediglich an die Klägerin gerichteten, aber nicht ausgeführten Befehl, eine Kündigung auszusprechen - hatte das Landesarbeitsgericht gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 der Hohen Alliierten Kommission die Frage vorzulegen, wie der Befehl vom 27. Juni 1945 auszulegen sei.



- 4 -

Die Rüge der Beklagten, daß diese Anfrage nicht in ihrer Sache erfolgt sei, trifft nicht zu. Nachdem das Arbeitsgericht in der Verhandlung vom 1. Juli 1952 beschlossen hatte, bei der französischen Besatzungsbehörde anzufragen, wie die Anordnung vom 27. Juni 1945 aufzufassen sei, hatte das Arbeitsgericht unter dem 1. August 1952 bei dem Regierungskommissar des französischen Gerichts der 1. Instanz der Hohen Alliierten Kommission in Koblenz angefragt. Der Durchschlag dieser Anfrage befindet sich in der Akte Rhein-Nahe-Kraftversorgung gegen Seemann - Ca 392/52 -, bezieht sich aber nicht nur auf die Sache Seemann, sondern noch auf sieben andere, gleichzeitig laufende Sachen, darunter auch auf die jetzt zur Entscheidung stehende Sache; auch deren Akten sind, wie die Anfrage ergibt, mit übersandt worden. Es ist zwar richtig, daß in dieser Anfrage auf die Besonderheiten des hier zur Entscheidung stehenden Falles, nämlich darauf, daß die Beklagte weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört hatte, nicht besonders hingewiesen worden ist. Es sind aber die Akten mit übersandt worden, in denen diese Besonderheiten erörtert worden sind. Die Antwort der Hohen Kommission, Services de la Justice aus Koblenz vom 2. September 1952 - 52/JUS/JAE 5067 - bezieht sich ebenso wie die Anfrage nicht nur auf die Sache Seemann, sondern ausdrücklich auch auf die anderen Sachen, die in der Anfrage des Arbeitsgerichts mit erwähnt waren.

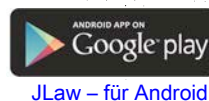
Wenn die Beklagte rügt, daß diese Auskunft ihr nicht zugänglich gemacht worden sei, so trifft auch diese Rüge nicht zu. Denn zumindest war sie, wenn ihr die Auskunft nicht vorher bekannt geworden war, durch das Urteil des Arbeitsgerichts vom 28. Oktober 1952 über Datum und Fundstelle dieser Auskunft, nämlich in den Akten Seemann - Ca 392/52 - unterrichtet worden und hatte also bis zum Erlaß des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 17. November 1953 hinreichend Zeit, diese Auskunft einzusehen.

Die weitere Revisionsrüge der Beklagten, daß diese Aus-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

kunft vom Landesarbeitsgericht falsch ausgelegt worden sei, greift ebenfalls nicht durch. Wenn auch noch zweifelhaft sein konnte, ob die in Sachen Lehmann gegen Rhein-Nahe-Kraftversorgung - Ca 91/49 - und Voigt gegen Rhein-Nahe-Kraftversorgung - Ca 224/49 - erteilte Auskunft der französischen Besatzungsbehörde - JAE 4130 - vom 3. April 1951 dahin zu verstehen sei, daß in dem Entfernungsbefehl vom 27. Juni 1945 eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses liege, so daß es erst noch zur Erläuterung des Certificate eines Schreibens der Besatzungsbehörde an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts in Mainz vom 3. März 1952 bedurfte, so läßt jedenfalls die letzte für die Sache Seemann und 7 andere, darunter die jetzt zur Entscheidung stehende Sache, erteilte Auskunft vom 2. September 1952 keinen Auslegungszweifel mehr offen. Sie nimmt auf das Auslegungsschreiben vom 3. März 1952 Bezug, in dem betont ist, daß durch den Entlassungsbefehl das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden sei und der entlassene Arbeitnehmer sich nur je nach Ausgang des Entnazifizierungsverfahrens wieder erneut um Einstellung bemühen dürfe.

An diese Auslegungsanordnung der Besatzungsbehörde hat sich das Landesarbeitsgericht mit Recht für gebunden gehalten; denn die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13, daß bei Zweifeln über die Auslegung einer Besatzungsanordnung nicht die deutsche Behörde selbst über die Auslegung entscheiden dürfe, sondern eine bindende Auslegungsanweisung der Besatzungsbehörde einzuholen habe, galt auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit, für die eine Ausnahme von dieser Bestimmung nicht geschaffen worden ist.

Die Tatsache, daß die Beklagte weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört hatte, vermochte nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Es ist zwar ein in den Rechtsordnungen aller Kulturstaaen vertretener Grundsatz, daß Treu und Glauben das gesamte Rechtsleben beherrschen (vgl. etwa Schweizer Zivilgesetzbuch Einl. Ziff. 2; Code Civil



- 6 -

Art. 1134 Abs.2; im angloamerikanischen Recht die Institution des "Estoppel of unfairness, estoppel of malicious acting" - zu vgl. Schnitzler, Vergleichende Rechtslehre, Basel 1945 S. 280 und Clewellyn, Präjudizienrecht und Rechtsprechung in Amerika 1933 Teil II S.80). Daraus läßt sich aber noch nicht folgern, daß ein im Juni 1945, also kurz nach dem Zusammenbruch ergangener Befehl einer amerikanischen Besatzungsdienststelle nicht zu beachten sei, wenn er eine im Sinne der Entnazifizierungsbestimmungen gar nicht betroffene Person erfaßt hat, zumal die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft auch nicht stets ein sicheres Unterscheidungsmerkmal ist.

Zu prüfen war schließlich, welche Wirkung das Gesetz Nr. A 37 vom 5. Mai 1955 - Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission vom 5. Mai 1955 - über Beseitigung der Wirkungen und Aufhebung bestimmter Vorschriften des Besatzungsrechts auf den Rechtsstreit der Parteien hat. In Art. 3 dieses Gesetzes ist das Gesetz Nr.13 aufgehoben. Das wäre, sofern das aufhebende Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen das hier streitige Rechtsverhältnis erfaßt, im Revisionsverfahren zu berücksichtigen (vgl. BGH 9, 101).

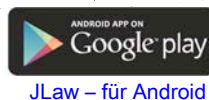
Falls die Auslegung einer Anordnung der Besatzungsbehörde streitig ist und eine Auslegungsanweisung einer Besatzungsbehörde bis zum 5. Mai 1955 noch nicht ergangen war, so ist das deutsche Gericht nunmehr frei; es kann also nach deutschen Beweis- und Auslegungsregeln die streitige Anordnung der Besatzungsmacht selbst auslegen. In dem zur Entscheidung stehenden Fall dagegen war eine solche Auslegungsanweisung ergangen und sie war auch in dem Zeitpunkt, als das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht sich mit ihm beschäftigen mußten, noch zweifelsfrei für die deutschen Gerichte bindend.

Daß eine solche Bindung jetzt mit dem 5. Mai 1955 weggefallen ist, nimmt der bereits ergangenen Auslegungsanwei-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sung nicht ihre Kraft. Das Gesetz Nr. A 37, durch das das Gesetz Nr. 13 aufgehoben worden ist, ist dahin zu verstehen, daß es lediglich für die Zukunft wirken, sich aber keinerlei Rückwirkung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt beimessen wollte. Denn da das Pariser Vertragswerk im Ganzen noch eine Reihe von Nachwirkungen aus der Besatzungszeit vorsieht (vgl. Maier, Probleme der Gerichtsbarkeit im Pariser Vertragswerk, NJW 55, 894), ist nicht anzunehmen, daß die Aufhebung des Besatzungsstatuts Rückwirkung auf die vorherige Zeit haben sollte. Soweit also in der Vergangenheit eine Auslegungsanweisung der Besatzungsbehörden eingeholt und beachtet werden mußte, muß es damit auch jetzt noch sein Bewenden behalten.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.

gez. Dr. Berger Schilgen Dr. Meier-Scherling

A. Wittholz Bernard

